

Kurztitel

Bausparen gemäß § 108 EStG 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 296/2005

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

10.09.2005

Text**VI. Zeitliche Anwendung**

§ 11. Diese Verordnung ist erstmals auf Abgabenerklärungen, die ab dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung unterschrieben werden, anzuwenden; die §§ 8 bis 10 sind auch auf zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Bausparverträge anzuwenden. Die Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) gemäß § 108 EStG 1988 kann bis 31. Dezember 2006 auch in der Form der im Anhang zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Bausparen gemäß § 108 EStG in der Fassung BGBI. II Nr. 515/1999 kundgemachten Abgabenerklärung beantragt werden.